

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 79

**zum Entwurf eines Gesetzes
über die Aufhebung der
Personalkorporationsgemeinde
Adligenswil**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der Personalkorporationsgemeinde Adligenswil. Er stützt sich dabei auf einen entsprechenden Bericht des Regierungsstatthalters des Amtes Luzern, wonach der Personalkorporation Adligenswil die körperschaftliche Willensbildung und auch die wirtschaftliche Existenzberechtigung fehlen. Sowohl die Bildung neuer als auch die Auflösung oder die Vereinigung bestehender Korporationsgemeinden stehen der Gesetzgebung, also dem Grossen Rat, zu. Das Vermögen der Personalkorporation Adligenswil wird der Einwohnergemeinde Adligenswil übertragen.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der Personalkorporation Adligenswil.

I. Ausgangslage

Die Personalkorporation Adligenswil wurde 1854 errichtet. Das Korporationsgut bestand damals aus einem Kapitalfonds in der Höhe von Fr. 11 366.54. Als Korporationsbürger gelten gemäss § 1 des Korporationsreglements nur die «ehelichen Nachkommen derjenigen Genossengeschlechter des ehemals s.g. Hofes Adligenschwyl, welche bishin als genussfähige Genossengeschlechter bekannt gewesen und als solche anerkannt worden sind». Es handelte sich dabei ursprünglich durchwegs um Angehörige der Familien Sidler, Mattmann und Schwarzenberger. Genussfähig wird, wer das 21. Altersjahr erfüllt hat. Die Korporationsbürgerinnen und -bürger haben zudem nach § 4 des Reglements «innert den Grenzen des Kantons Luzern» zu wohnen.

Per 1. Januar 1989 umfasste das Register der Korporationsbürgerinnen und -bürger noch 22 Personen, wovon 8 nicht im Kanton Luzern wohnhaft waren und also nicht am Bürgernutzen teilhaben konnten. Vier Personen sind inzwischen nachweisbar verstorben, von andern kann aufgrund ihres Jahrgangs ein Ableben mindestens vermutet werden. Das Vermögen der Korporation ist per Ende 1999 auf Fr. 17 435.65 angewachsen. Die Vermögenszunahme betrug 1999 Fr. 593.65 gegenüber Auslagen von Fr. 213.75, wovon Fr. 150.– auf das Verwalterhonorar entfielen. Die Zahlen der Vorjahre bewegen sich in ähnlich bescheidenem Rahmen.

Die Personalkorporation Adligenswil ist seit Jahrzehnten nicht mehr in der Lage, sich selbst zu verwalten. Bereits 1928 musste der Regierungsrat für die Korporation Adligenswil einen ausserordentlichen Verwalter bestellen, weil nicht genügend Ge- nossenbürger in der Gemeinde Adligenswil wohnhaft waren, um den ordentlichen Korporationsrat zu bilden. Bis heute hat sich diese Situation eher verschlechtert als verbessert. Ausserordentlicher Verwalter ist zurzeit der Gemeindeschreiber von Adligenswil.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Luzern hat dem Regierungsrat im letzten Sommer angesichts dieser Ausgangslage die Aufhebung der Personalkorporation Adligenswil beantragt. Mit Publikation vom 30. September 2000 hat der Regierungsrat daraufhin im Luzerner Kantonsblatt den Korporationsbürgerinnen und -bürgern Gelegenheit geben lassen, innert zwei Monaten schriftlich Einwände gegen die beabsichtigte Aufhebung geltend zu machen. Diese Frist ist unbenutzt abgelaufen.

Somit ist davon auszugehen, dass einerseits eine körperschaftliche Willensbildung und ein körperschaftliches Leben, andererseits aber auch eine wirtschaftliche Existenzberechtigung der Personalkorporation Adligenswil fehlen. Es ist ausgeschlossen, dass die Korporation aus dem Reinertrag ihres Vermögens Beiträge für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke leisten könnte, wie es in § 41 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vorgesehen ist.

Korporationen, die sich nicht mehr selber verwalten können und bei denen der Verwaltungsaufwand und der Nutzen in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen, haben kaum mehr eine Daseinsberechtigung. Aus diesen Überlegungen wurde dem Grossen Rat bereits 1956 die Aufhebung der Korporationsgemeinde Adligenswil beantragt (Verhandlungen des Grossen Rates 1956, S. 4 ff.). In der Folge entfalteten vor allem die Korporationsmitglieder nach der ersten Lesung der Vorlage eine rege Aktivität gegen die Aufhebung. Die vorberatende grossräätliche Kommission beantragte deshalb dem Grossen Rat, auf die zweite Lesung der Vorlage nicht einzutreten, wobei sie zuhanden des Regierungsrates den Wunsch äusserte, er möge prüfen, ob und wie bei der Revision des Organisationsgesetzes den nicht mehr verwaltungsfähigen Korporationsgemeinden die Möglichkeit zur Aufnahme von Korporationsbürgern zu geben sei. Der Grosser Rat folgte dem Antrag der Kommission, womit die Gesetzesvorlage vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben wurde (Verhandlungen des Grossen Rates 1958, S. 5 f.).

Die Bürgerinnen und Bürger einer Personalkorporation haben bei deren Aufhebung keinen Anspruch auf das Vermögen. Wie bereits oben erwähnt, haben die Korporationsgemeinden aus dem Reinertrag ihres Vermögens Beiträge für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke zu leisten. Der Regierungsstatthalter des Amtes Luzern beantragt, das verbleibende Vermögen auf die Einwohnergemeinde Adligenswil zu übertragen. Diesem Antrag ist praxisgemäß zu entsprechen, wobei davon ausgegangen wird, dass die Einwohnergemeinde Adligenswil das Vermögen in diesem Sinne verwendet.

II. Gesetzgebungsverfahren

Nach § 94^{bis} der Staatsverfassung stehen die Bildung neuer sowie die Auflösung bestehender Einwohner-, Bürger- und Korporationsgemeinden der Gesetzgebung zu. Über die Aufhebung der Personalkorporation Adligenswil hat deshalb der Grosser Rat zu befinden.

III. Inkrafttreten

Das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes bestimmt der Grosse Rat. Die Korporationsgemeinde Adligenswil wird von einem ausserordentlichen Verwalter geführt, der jederzeit aus seinem Amt entlassen werden kann.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf des Gesetzes zuzustimmen.

Luzern, 8. Januar 2001

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Anton Schwingruber
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 181

Gesetz über die Aufhebung der Personalkorporations- gemeinde Adligenswil

vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,
gestützt auf § 94^{bis} der Staatsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 8. Januar 2001,
beschliesst:*

§ 1

Die Personalkorporationsgemeinde Adligenswil wird aufgehoben.

§ 2

Das Vermögen wird der Einwohnergemeinde Adligenswil übertragen.

§ 3

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: